

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordne- tengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 51 werden folgende Sätze angefügt:

"Insbesondere dürfen Fraktionsgelder und Haushaltsmittel der Fraktion nicht für die Zahlung von Vergütungen für stellvertretende Vorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer, Ausschussvorsitzende, Leitungsfunktionen von Arbeitskreisen oder ähnlichen Funktionen der Fraktion (Funktionszulagen) verwendet werden. Soweit die genannten Funktionsträger schon Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 3 bekommen, darf auch keine Entschädigung von funktionsbedingten Aufwendungen aus Fraktionsmitteln erfolgen."

2. § 54 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis i werden die Buchstaben a bis h.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Die Rechtmäßigkeit von Zulagen der Fraktionen an Abgeordnete bedarf - nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Diskussionen darüber - einer Änderung. Mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf wird daher eine Klarstellung dahin gehend vorgenommen, dass sämtliche aus Finanzmitteln der Fraktionen gezahlten Zulagen unzulässig sind.

Zu Nummer 1:

Die Änderung sieht die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots der Zahlung von so genannten Funktionszulagen aus den Finanzmitteln der Fraktionen an die in der Aufzählung genannten Funktionsträger (stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer, Ausschussvorsitzende und Leitungsfunktionen von Arbeitskreisen) vor. Die Verwendung des Begriffs "Insbesondere" zu Beginn des neuen Textteils macht deutlich, dass sich das Verbot nicht nur auf die im neuen Regelungstext ausdrücklich benannten Funktionen bezieht. Bereits nach Satz 5 sind Funktionsvergütungen aus Fraktionskassen an Präsidenten, Vizepräsidenten und Fraktionsvorsitzende schon deshalb nicht erlaubt, weil nach der schon bisher ausdrücklich in § 51 Satz 5 bestehenden Vorschrift neben einer gesetzlichen Entschädigung (geregelt in § 5 Abs. 2 Thüringer Abgeordnetengesetz) keine weitere Entschädigung gezahlt werden darf.

Die vorgesehene klarstellende Regelung entspricht damit dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2003 (Az. 2/01). In dieser Entscheidung hat das Gericht unter Berufung auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000 (Az. 2 BvH 3/91) die Zahlung von Funktionszulagen für rechtswidrig erklärt, da es zur Absicherung der Freiheit und Gleichheit des Abgeordnetenmandats keine finanziellen Hierarchien unter den Abgeordneten geben darf.

In Satz 7 wird ergänzend klargestellt, dass über die Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 3 hinausgehend keine weiteren Zulagen gezahlt werden dürfen.

Zu Nummer 2 Buchst. a:

Die Streichung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Folgeänderung

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten der Neuregelung

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Marx

Rothe-Beinlich